

BEKANNTMACHUNG

380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)

Abschnitt 3: Alfstedt - Dollern

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben wird nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG und § 1 BBPlG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgesehen.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Alfstedt, Dollern, Abbenseth, Iselersheim, Elm, Nieder Ochtenhausen, Ostendorf, Behrste, Groß Fredenbeck, Klein Fredenbeck, Mulsum, Gräpel, Helmste, Hagen, Wedel und Deinste beansprucht.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der dritte Abschnitt des Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung, welcher vom Umspannwerk (UW) Alfstedt (Mast 2) im Landkreis Rotenburg (Wümme) in nordöstlicher Richtung bis zum UW Dollern (Mast 89) im Landkreis Stade verläuft. Beim Ersatzneubau der Trasse orientiert sich die Planung überwiegend an der Bestandstrasse. Die Leitung wird ausschließlich in Freileitungsbauweise errichtet. Insgesamt sind für die Errichtung des 33 km langen Abschnitts 88 Masten erforderlich. Dieser Leitungsabschnitt wird unter der Leitungsnummer LH-14-337 geführt.

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist ferner die Errichtung von fünf Freileitungsprovisorien. In den Bereichen zwischen Mast 1 und 24, Mast 41 und 51 und zwischen den Masten 79 und 89 wird die Leitung bestandsgleich ersetzt. Da die Bestandsleitung durchgängig weiterbetrieben werden muss, werden während der Errichtung der neuen Leitung Provisorien benötigt.

Zwischen den Masten 33 und 37 und den Masten 73 und 77 werden weitere Provisorien zur Querung der Bestandsleitung während des Betriebs benötigt.

Aufgrund des Ersatzneubaus wird die Bestandsleitung (LH-14-3102) im Abschnitt 3 (Mast 227 bis einschließlich 304) entbehrlich. Gegenstand des Antrags ist daher ebenfalls der Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung ab Mast 227 bis einschließlich Bestandsmast 304. Der Bestandsmast 226A wird in die neue Leitung LH-14-337 integriert und künftig die Mastnummer 1 tragen.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Alternativenprüfung nebst Bestandskarten zu umweltfachlichen Belangen und raumordnerischen Belangen
- Übersichtspläne
- Übersichtspläne Wegenutzung und Wegenutzungsverzeichnis
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Längenprofile
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste zum Neubau und Koordinatenliste
- Kreuzungsverzeichnis

- Grunderwerbsverzeichnis
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26.BImSchV, schalltechnisches Gutachten zum Betrieb sowie schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm nebst Auswertung sowie Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern bezüglich der Provisorien
- Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht und Antrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen und einer Karte zu Suchräumen für Kompensationsflächen
- Fachbeitrag Umwelt einschließlich Bestandsplänen zu den Schutzgütern Mensch, kulturelles Erbe und sonstigen Sachgütern; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Klima und Luft, Landschaft; Boden und Wasser und einer Karte zu Vorranggebieten
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen
- Betrachtung der Artenschutzbelange: Ableitung von Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 43m EnWG nebst Artenschutzsteckbriefen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Übersichtskarten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper
- Forstfachliches Gutachten
- Faunistischer Fachbeitrag
- Kartierbericht Biotope
- Berücksichtigung Landesplanerische Feststellung

Hinsichtlich der FFH-Gebiete DE 2423-301 „Feerner Moor“, DE 2421-331 „Hohes Moor“, DE 2310-332 „Ostescheifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ und DE2322-301 „Schwingetal“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

25.08.2025 bis 24.09.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „Elbe-Weser-Leitung - PFA 3“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der Samtgemeinde Börde Lamstedt (<https://www.boerde-lamstedt.de/>), Samtgemeinde Fredenbeck (<https://www.fredenbeck.de/>), Samtgemeinde Geestequelle (<https://www.geestequelle.de/>), Samtgemeinde Horneburg (<https://www.horneburg.de/>), Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten (<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/>), Stadt Bremervörde (<https://www.bremervoerde.de/>) und der Stadt Stade (<https://www.stade.de/>) abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung

erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **08.10.2025** schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, der Samtgemeinde Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck, der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, der Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 49/49, 21640 Horneburg, der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten, der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, der Stadt Stade, Hökerstraße 2, 21682 Stade oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 25.08.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und ebenfalls auf den Internetseiten der Samtgemeinden Börde Lamstedt (<https://www.boerde-lamstedt.de/>), Fredenbeck (<https://www.fredenbeck.de/>), Geestequelle (<https://www.geestequelle.de/>), Horneburg (<https://www.horneburg.de/>) und Oldendorf-Himmelpforten (<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/>) und auf den Internetseiten der Städte Bremervörde (<https://www.bremervorde.de/>) Stade (<https://www.stade.de/>) eingesehen werden.

07. August 2025


Datum, Unterschrift

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

